

# RS Vwgh 2002/7/2 99/14/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §237 Abs1;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt Unbilligkeit der Einhebung im Allgemeinen voraus, dass die Einhebung in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen stünde, die sich aus der Einziehung für den Abgabepflichtigen oder für den Steuergegenstand ergeben (Hinweis E 12.12.1995, 92/14/0174). Die Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe nach der Lage des Falles kann eine "persönliche" oder "sachliche" sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140284.X02

## Im RIS seit

18.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)